

FAQ-Nummer: 14-013

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 14-15 / Verwendung von Baustoffen

Ziffer, Absatz: [3.3.2](#)

Thema: Hochhausdach mit brennbarem Terrassenboden

Beschlussdatum: 02.07.2015

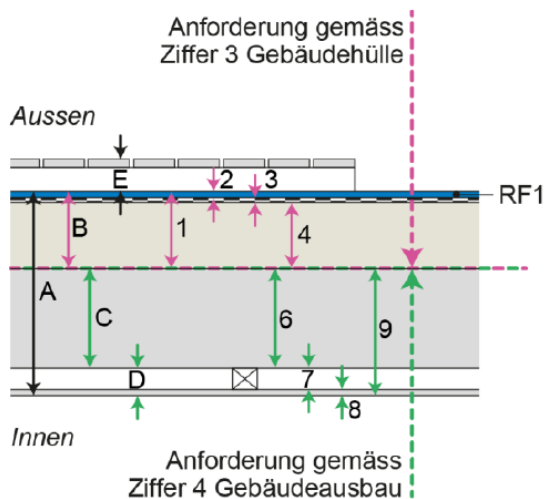
Frage:

Nach Ziffer 3.3.2 Anforderung an das Brandverhalten von Dachbekleidungen ist für Hochhäuser die oberste Schicht mit Baustoffen RF1 auszuführen, um einen Brandübergreif aus Feuerflug zu verhindern.

Nach Anhang zu Ziffer 3.3 gilt die Tabelle jedoch nur für den Bereich der Dachbekleidung.

In der Systemskizze im Anhang ist jedoch ein Terrassenboden (Bereich E) dargestellt und gehört somit nicht zum Bereich der Dachbekleidung (Bereich B). Der Terrassenboden muss nur noch die Anforderung nach Ziffer 3.3.1, Absatz 5 erfüllen.

Terrassenboden auf Bedachung mit oberster Schicht aus Baustoffen der RF1



Ist somit die Ausführung eines brennbaren Terrassenbodens auf einem Hochhausdach zulässig, wenn die oberste Schicht im Bereich B in RF1 ausgeführt ist? Wenn ja, welche Brandverhaltensgruppen (RF2 oder sogar RF3) sind für Terrassenböden zulässig und auf welche Fläche begrenzt sich gegebenenfalls die Ausführung eines brennbaren Terrassenbodens, da diese in der Tabelle 3.3.2 für Hochhäuser nicht geregelt ist.

Antwort ABSV:

Die Überlegungen sind grundsätzlich richtig. Aus Sicht des ABSV soll das Einrichten einer genutzten Dachterrasse auch bei Hochhäusern zulässig sein, jedoch soll ein Hochhaus nicht vollflächig mit einem brennbaren Terrassenboden versehen werden.

Der ABSV erachtet für die Terrassenkonstruktion eine Fläche bis 600 m² (RF 3) resp. 1'200 m² (RF 2) im Hochhaus als vertretbar.

Die Zulässigkeit liegt im Ermessen der zuständigen Brandschutzbehörde und ist objektbezogen festzulegen.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert